



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe fördern und unterstützen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Oftmals lässt es die finanzielle Situation von Familien nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei anderen Aktivitäten mitmachen, am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, Kita oder Hort teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind.

Diese Leistungen ermöglichen es den jungen Menschen mitzumachen, gemeinsam mit Gleichaltrigen nach der Schule Fußball zu spielen, zu musizieren, in der Schulkantine mit zu essen und ganz gezielt Unterstützung durch Nachhilfe zu bekommen, wenn ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht wird.

Wer kann diese Zuschüsse bekommen?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Auch Familien, die keine der vorgenannten Leistungen beziehen, aber ebenfalls nur über ein geringes Einkommen verfügen, könnten einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket haben. Bitte setzen Sie sich zwecks Prüfung mit dem Jobcenter in Verbindung.

Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es für Kinder und Jugendliche, die noch keine 25 Jahre alt sind. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit; diese erhalten Kinder und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind.

Für folgende Bereiche gibt es Zuschüsse:

- **Mittagessen** für Kinder, die Schulen, Kitas oder Horte besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden.
- **Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen von wesentlichen Lernzielen gefährdet ist. Die Lehrerin oder der Lehrer muss den Bedarf bestätigen.
- **Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit**, das heißt zum Beispiel Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein oder Teilnahmegebühren für die Gitarrengruppe.
- Teilnahme an **Tagesausflügen, mehrtägigen Ausflügen und Klassenfahrten**, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden.
- **Schulbedarf**
- **Schülerbeförderung** für Schüler ab Klasse 11.



Durch das Starke-Familien-Gesetz haben sich ab dem 1. August 2019 einige Änderungen ergeben und danach gibt es für jedes anspruchsberechtigte Kind folgende Leistungen:

- **Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege**

Die Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung werden übernommen. Ein Eigenanteil ist nicht mehr zu zahlen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), kann nicht bezuschusst werden.

- **Lernförderung**

Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, können die Kosten für Nachhilfe übernommen werden, wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist.

- **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

15 Euro monatlich pauschal für das Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit. Hierzu gehören z. B. Musikunterricht, Vereinsmitgliedschaften, Schwimmkurse, Freizeiten und vieles mehr.

- **Ausflüge und Fahrten mit der Schule, Kita und Kindertagespflege**

Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge, mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten, außer Taschengeld

- **Schulbedarf**

150 Euro jährlich für den Schulbedarf, davon 100 Euro im ersten, 50 Euro im zweiten Schulhalbjahr. Davon können alle Kosten, die aufgrund des Schulbesuchs anfallen, wie z. B. Schultaschen, Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, gekauft werden.

- **Schülerbeförderung**

Die Kosten für die Schülerbeförderung ab Klasse 11 zur nächstgelegenen Schule werden übernommen. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden.

Wo sind die Anträge zu erhalten?

Die Anträge auf die Leistungen erhalten Sie bei

- den Jobcentern,
- den Rathäusern der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden,
- dem Landkreis Diepholz,
- sowie im Internet unter www.diepholz.de

Zuständig für die Bewilligung der Leistungen ist der Landkreis Diepholz. Bitte übersenden Sie den Antrag daher an folgende Adresse:

**Landkreis Diepholz
Fachdienst Soziales
Team „Soziale Hilfen“
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz**

Die Anträge können aber auch bei den Jobcentern in Syke, Diepholz und Sulingen sowie bei den jeweiligen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden abgegeben werden.



Herausgeber:

Landkreis Diepholz
- Fachdienst Soziales -
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
Internet: www.diepholz.de

Bilder: © Christian Schwier - Fotolia.com
Druck: Druckhaus Breyer GmbH, Diepholz